

CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

chb-letter vom 26. Januar 2007

Wichtiger Grund für eine Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2006 (5C.7/2006); BGE 132 III 497

Das Bundesgericht sah sich vorliegend mit der Frage konfrontiert, ob ein wichtiger Grund für eine Namensänderung des Kindes im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB vorliege, wenn das Kind eines ehemaligen Konkubinatspaares den Familiennamen der Mutter trägt, jedoch beim Vater – welchem die elterliche Sorge zugeteilt wurde – aufwächst.

I. Ausgangslage

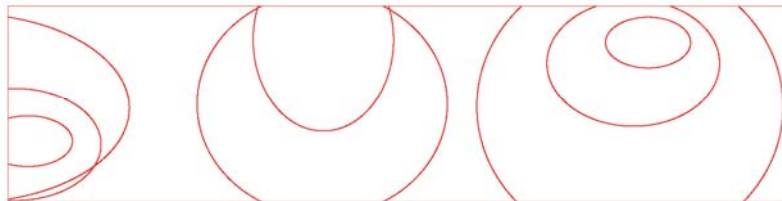
B.X und C.Y. lebten ab Juli 1997 bis Oktober 1999 im Konkubinat; die gemeinsame Tochter A.X. wurde 1997 geboren. Nach der Trennung sah sich die Mutter B.X. ausser Stande, für die Tochter zu sorgen. Auf gemeinsames Gesuch der Eltern wurde die elterliche Sorge durch die Vormundschaftsbehörde dem Vater übertragen.

Am 4. Februar 2003 stellte A.X. durch ihren gesetzlichen Vertreter C.Y. bei der Direktion der Justiz und des Innern das Begehren, es sei ihr gestützt auf Art. 30 Abs. 1 ZGB die Änderung des bisherigen Familiennamens „X“ in „Y“ zu bewilligen. Dem Gesuch um Namensänderung wurde am 30. Mai 2005 mit unbegründeter Verfügung nicht entsprochen. Die Einsprache hiergegen wies die kantonale Direktion der Justiz und des Innern mit begründeter Verfügung am 15. August 2005 ab. Der gegen diese Verfügung von A.X. erhobene Rekurs an das Obergericht des Kantons Zürich wurde am 12. Dezember 2005 abgewiesen.

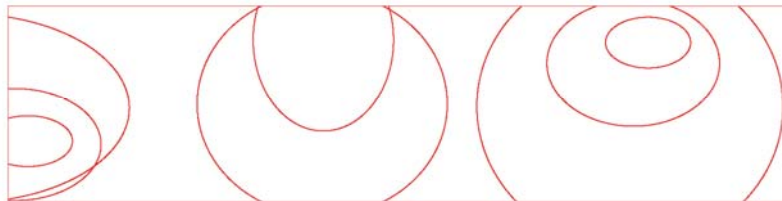
A.X. führte mit Eingabe vom 16. Januar 2006 eidgenössische Berufung und beantragte dem Bundesgericht, der Beschluss des Obergerichts sei teilweise aufzuheben und es sei ihr die Änderung des Familiennamens von „X“ in „Y“ zu bewilligen. B.X. beantragte die Abweisung der Berufung.

II. Erwägungen

1. Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Ob im einzelnen Fall ein wichtiger Grund für eine Namensänderung vorliege, sei eine **Ermessensfrage**, die von der zuständigen Behörde nach Recht und Billigkeit zu beantworten sei. **Ermessensentscheide dieser Art überprüfe das Bundesgericht an sich frei. Es übe sich indes in Zurückhaltung und greife nur ein, wenn die kantonale Instanz von dem ihr zustehenden Ermessen einen falschen Gebrauch gemacht habe, d.h. wenn sie grundlos von in der Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgegangen sei, wenn sie Umstände berücksichtigt habe, die keine Rolle spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen habe.**
2. Das Obergericht habe im Wesentlichen festgehalten, der Umstand, dass A.X. unter die elterliche Sorge des mit der Mutter nicht verheirateten Vaters gestellt worden sei, begründe keinen Anspruch auf Namensänderung und stelle keinen wichtigen Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1



- ZGB dar, um die Änderung des von ihrer Mutter erworbenen Namens in jenen des leiblichen Vaters zu bewilligen. Die gegenteilige Auffassung von A.X. werde von Art. 271 Abs. 3 ZGB nicht gestützt und überdies seien keine ernsthaften sozialen Nachteile für das Kind ersichtlich, welche durch die Führung des Namens der Mutter bedingt wären.
3. A.X. machte demgegenüber eine Verletzung von Art. 271 Abs. 3 ZGB geltend, weil das Obergericht die Tatsache, dass sie als aussereheliches Kind unter der elterlichen Sorge ihres Vaters aufwache, in Widerspruch zu Wortlaut und Zweck der betreffenden Norm nicht als wichtigen Grund zur Namensänderung erachtet habe. Sodann sei es auch unter Hinweis auf Art. 8 BV mit einer verfassungskonformen Auslegung nicht vereinbar, wenn ein Kind einer unverheirateten Mutter von Gesetzes wegen in deren elterlichen Sorge stehe und deren Namen erhalte, hingegen ein Kind unverheirateter Eltern, welches unter der elterlichen Sorge des Vaters aufwache, dessen Nachweis nur bei **erheblichen und konkreten sozialen Nachteilen** annehmen dürfe.
 4. Das Bundesgericht führte aus, dass das Gesetz in Art. 270 Abs. 2 ZGB festhalte, dass dem Kind unverheirateter Eltern der Familienname der Mutter zukomme. Zur Korrektur dieses Namens erwerbs sei ein wichtiger Grund gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB erforderlich. Ein solcher liege nach der Rechtsprechung vor, wenn der nach Art. 270 Abs. 2 ZGB übertragene Name seinem Träger ernsthafte soziale Nachteile verursache. Es sei daher zu prüfen, ob diese Voraussetzung unter gegebenen Umständen erfüllt sei.
 5. Mit Verweis auf die Übertragung des väterlichen Bürgerrechts in Art. 271 Abs. 3 ZGB hielt das Bundesgericht dafür, dass es sich für das Kind unverheirateter Eltern, welches unter der elterlichen Sorge seines Vaters aufwache, durchaus um eine spezielle Situation handle – ansonsten hätte der Gesetzgeber in der zitierten Norm diesen Fall nicht ausdrücklich geregelt. Die Entstehungsgeschichte von Art. 30 Abs. 1 ZGB zeige überdies, dass auch in dieser Norm ein Sondertatbestand anerkannt wurde, „wenn der unmündige Gesuchsteller einen anderen Familiennamen trägt als der Elternteil, unter dessen elterlichen Gewalt oder Obhut er aufwächst“. Von einer exemplarischen Aufzählung wichtiger Gründe in Art. 30 Abs. 1 ZGB wurde schliesslich Abstand genommen; am Zusammenhang mit dem Namensrecht ändere dieser Umstand aber nichts.
 6. Ferner führte das Bundesgericht aus, dass die Regel, wonach das Kind unverheirateter Eltern den Namen der Mutter erhalte, auf dem Gedanken beruhe, dass ein solches Kind normalerweise bei der Mutter aufwache und daher zu ihr eine engere Beziehung als zum Vater pflege. Genauso müsse die engere Beziehung zum Vater aber anerkannt werden, wenn das Kind beim leiblichen Vater aufwache. In Anbetracht dieser besonderen Beziehung zum Vater habe der Gesetzgeber erhebliche Nachteile für das aussereheliche Kind gesehen, wenn es gemäss Art. 270 Abs. 2 ZGB den Namen der Mutter tragen müsse. Deshalb solle es dem Kind offen stehen, durch Namensänderung den Namen des leiblichen Vaters zu erwerben, bei dem es aufwache.
 7. Im Übrigen werde in einer früheren Bundesgerichtsentscheidung (BGE 105 II 247) implizit angenommen, dass es sich beim Umstand, dass ein aussereheliches Kind beim Vater und Träger der elterlichen Sorge aufwache, um einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB handle. Schliesslich werde diese Auffassung auch in der Lehre einhellig vertreten.



III. Entscheid

Insgesamt gelangte das Bundesgericht eindeutig zum Ergebnis, dass bei einem ausserehelichen Kind, welches beim Vater als Träger der elterlichen Sorge aufwachse, ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB vorliege. Das Obergericht habe dahingehend rechtserhebliche Umstände verkannt und gegen Bundesrecht verstossen, wenn es das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Namensänderung verneint habe. Insbesondere zumal keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, welche die Erheblichkeit dieser Umstände in Frage stellen würden. Die Berufung sei daher begründet und die Änderung des Familiennamens von „X“ in „Y“ zu bewilligen.

IV. Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juni 2006 (5C.9/2006)

Ebenfalls um die Frage, ob die Vorinstanz das Ermessen bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB richtig angewendet habe, ging es im Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juni 2006 (5C.9/2006). Hierbei war die beantragte Namensänderung von den Söhnen geschiedener Eltern mit Familiennamen „X“ zu beurteilen, welche der elterlichen Sorge der Mutter unterstellt sind. Die Mutter hat nach der Scheidung ihren angestammten Namen „Y“ wieder angenommen, seit ihrer Heirat mit Herrn „Z“ stellt sie ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voran („Y.Z.“). Die beiden Söhne machten im Wesentlichen geltend, **dass ihr Vater und seine Geschwister durch ihr Verhalten negativ auffallen würden. Insbesondere das nicht nachvollziehbare, unverantwortliche Verhalten des Vaters könnten sie nicht von ihrem Namen trennen und würden daher darunter leiden.** Das Bundesgericht entnahm den Sachverhaltsfeststellungen, dass das Verhältnis zwischen den Söhnen und ihrem Vater sehr stark belastet sei, während die Gründe dafür offenbar im Elternkonflikt, im Scheidungsverfahren sowie im Verhalten des Vaters, welches zumindest teilweise paranoide Formen zu tragen scheine, liegen würden. **Die Söhne würden das schlechte Verhältnis auf dessen Namen bzw. ihren Namen übertragen. Dies könne aber aufgrund der Rechtsprechung für eine Namensänderung nicht genügen, da eine solche aus rein subjektiven Gründen ausser Betracht falle.** Es bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass sich das Verhalten des Vaters mit der Bewältigung des Elternkonflikts nicht normalisieren könnte und sich eine einigermaßen geordnete Beziehung zu den Söhnen herstellen liesse. Unter diesen Umständen sei **nicht ersichtlich, inwiefern die vorliegende Situation in wesentlicher Weise von einer üblichen Nach-Scheidungsdivergenz abweiche, aus welcher keine wichtigen Gründe für die Namensänderung abgeleitet werden könnten.** Vor diesem Hintergrund bestehe kein Anlass, in die Ermessensausübung des kantonalen Gerichts einzugreifen, und **es sei haltbar, wenn das Obergericht zum Ergebnis gelangt sei, dass den Söhnen keine ernstlichen Nachteile erwachsen würden, wenn sie mit dem bisherigen Namen weiter verbunden blieben.**

| | |
|------------------|---|
| Rechtsgebiet: | Personenrecht, Familienrecht |
| Zitiervorschlag: | Christof Bläsi, Wichtiger Grund für eine Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB, in: chb-letter vom 26. Januar 2007 |
| Erschienen in: | chb-letter vom 26. Januar 2007 |
| Zusatzdokument: | Gesuch für eine Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB (Standard-Formular) |
| Internet: | www.chblaw.ch |
| Copyright: | © 2007 Christof Bläsi |